

16 RC 3/64 -

Antrag 25. Juni 1967
240

B e s c h l u s s

in der Rückerstattungssache
der Frau Else Erna G o l d m a n n geb. Ruben,
64 Stirling Road, Birmingham 16 / England,

70 532
M. P. ...
Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Arthur A.
Koenigsberger, London N.W. 2.
70 Brondesbury Park - England -

g e g e n
das Deutsche Reich,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn,
dieser wiederum vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten
der Oberfinanzdirektion Kiel in Kiel,

Antragsgegner,

hat die Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht in Kiel
am 9. Juni 1967 durch die Landgerichtsrate Dr. Richter und
Dr. Wohlfarth und die Landgerichtsrätin von Benda
beschlossen:

Der Antragsgegner wird verurteilt, an die Antrag-
stellerin für die Entziehung von Umzugsgut Ersatz
in Höhe von 40.340,- DM zu leisten.

Der weitergehende Antrag wird abgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

An die
Oberfinanzdirektion
Kiel
in K i e l

Zu O 1489 B - BV 33/333

G r ü n d e

I. Die Antragstellerin ist Jüdin. Sie besaß im Jahre 1939 die
polnische Staatsangehörigkeit. 1939 wanderte sie nach England
aus. Sie verpackte ihr Umzugsgut in einen Lift, der zunächst
nach Rotterdam gesandt wurde. Dort wurde er nach dem Einmarsch
der deutschen Truppen beschlagnahmt, nach Lübeck gebracht und
dort an Bombengeschädigte versteigert.

M. 125 bff

M. 206
K. 4000. -

M. 51

M. 76

M. 213 ff

M. 9

Die Antragstellerin hat eine aus dem Jahre 1939 stammende Liste ihres Umzugsgutes (Hülle Bl. 103 d.A.) vorgelegt. Sie behauptet, sämtliche in der Liste aufgeführten Gegenstände seien in den Lift verpackt worden. Diese Gegenstände hätten - ohne die ebenfalls aufgeführten 16 Bilder - einen Wert von mindestens 18.070,-- DM gehabt.

Bei den Bildern habe es sich um wertvolle Originale gehandelt, die sie von ihrem Onkel, einem Bankdirektor und Kunstgeschenkter, erhalten habe. Sie könne allerdings nur noch über 3 Bilder genauere Angaben machen. Bei einem der Bilder habe es sich um den "Kellermeister" von Grützner gehandelt, bei dem zweiten um den "Hasen im Schnee" von Casparzik und bei dem dritten um den "Grunewaldsee" von Liebermann. Diese Bilder hätten entsprechend dem Sachverständigengutachten von Dr. Roskamp einen Wiederbeschaffungswert von 6.500,-- DM, 300,-- DM und 5.500,-- DM gehabt. Alle 3 Bilder seien echt gewesen. Außerdem müßten die Rahmen für diese 3 Bilder mit je 200,-- DM bewertet werden. Die übrigen 13 Bilder seien mit je 250,-- DM anzusetzen.

Außer den in der Liste aufgeführten Gegenstände seien in den Lift noch verpackt worden 3 Perserteppiche im Wiederbeschaffungswert von je ca. 1.500,-- DM, 4 Perserbrücken im Wert von etwa 750,-- DM, 1 Fotoapparat Kontaflex mit Zubehör im Wiederbeschaffungswert von 750,-- DM und Schmuck im Wert von 3.500,-- DM. Die Teppiche habe sie kurz vor ihrer Auswanderung reinigen lassen. Sie hätten sich noch in der Reinigung befunden, als sie die Umzugsgutsliste aufgestellt habe. Deshalb seien sie versehentlich nicht mit in die Liste aufgenommen worden. Sie seien jedoch später mit in den Lift verpackt worden.

Die Kontaflex (zunächst hatte die Antragstellerin behauptet, es habe sich um eine Kontax III gehandelt) habe sie heimlich mit in den Lift gepackt. Sie habe sich den Apparat als Kapitalanlage kurz vor der Auswanderung gekauft.

Bl. 136

Über den Schmuck und die Wertgegenstände der Antragstellerin hat der Sachverständige Gießel am 24. Mai 1939 ein Gutachten für den Oberfinanzpräsidenten in Berlin, Devisenstelle, erstattet. Dieses Gutachten (Hülle Bl. 103 vom Bd. 1 d.A.) hat die Antragstellerin vorlegen können. Sie behauptet, die Mitnahme des Schmucks und der Wertgegenstände sei ihr gestattet worden. Von den im Gutachten aufgeführten Gegenständen seien in den Lift nur 4 verpackt worden, nämlich 1 goldenes Etui mit Spiegel (damals auf 300,-- RM geschätzt), 1 Damenuhr mit 4 Brillanten (120,-- RM), eine Brosche mit Brillanten und Saphiren (120,-- RM) und ein vierteiliges Mokkaservice (25,-- RM). Die Antragstellerin verlangt vom Antragsgegner Ersatz für die Entziehung des Umzugsgutes in Höhe von 45.970,-- DM.

Bl. 137
Bl. 138
Bl. 139

Der Antragsgegner beantragt,

den Rückerstattungsantrag abzuweisen, soweit die Antragstellerin mehr als 25.000,-- DM verlangt.

Bl. 108
Bl. 117

Diesen Betrag hat der Antragsgegner wie folgt errechnet:

Umzugsgut nach der Liste ohne die Bilder	18.070,-- DM,
"Der Kellermeister" (unecht)	60,-- DM,
"Grunewaldsee" (echt)	5.500,-- DM,
"Hase im Schnee"	300,-- DM,
13 weitere Bilder a 60,-- DM	<u>780,-- DM</u>
Summe	24.710,-- DM.

Bl. 140
Bl. 143
Bl. 144

Der Antragsgegner ist der Ansicht, daß nicht bewiesen sei, daß der "Kellermeister" von Grützner echt gewesen sei; denn

es habe gerade von diesem Bild zahllose Fälschungen und Kopien gegeben. Wenn es sich aber um eine Fälschung oder Kopie gehandelt habe, könne das Bild nur mit 60,-- DM bewertet werden.

Die Mitnahme der Teppiche, des Fotoapparates und des Schmucks im Lift sei nicht bewiesen.

Wegen des übrigen Vorbringens der Parteien wird auf ihre vorbereitenden Schriftsätze Bezug genommen.

Außer der bereits erwähnten Umzugsgutsliste und dem Gutachten Gießel haben der Kammer vorgelegen: 1 Schreiben von Ilse Pels

an die Antragstellerin vom 11.3.1940, ein Schreiben der ATG an die Antragstellerin vom 31.5.1939, ein Schreiben der Fa.

Hoogewerff vom 9.4.1940 an die Antragstellerin, ein Schreiben der Fa. LEP Transport vom 24.5.45 an die Antragstellerin

und ein Schreiben der Intercontinental Forwarding, Inc. vom 12.6.1940 (sämtl. Bd. I in der Hülle Bl. 17 d.A.), einen

Briefwechsel der Antragstellerin mit einem Herrn Ruebenkönig über die Wiederbeschaffung von Bügelmaschinen aus dem Jahre

1947 (Bd. I, Hülle Bl. 50 d.A.), ferner eidesstattliche Versicherungen von Selma Weinberg vom 30.6.1964 (Bd. I Bl. 88

d.A.) und von Elsbeth Gallasch-Kahlenberg vom 11.11.1964 (Bd. I Hülle Bl. 103 d.A.). Auf den Inhalt dieser Schreiben

und Versicherungen wird Bezug genommen.

Die Kammer hat Auskünfte von dem niederländischen staatlichen Institut für Kriegsdokumentation, der Fa. Zeiss Ikon

AG in Stuttgart, dem Kustos der Hamburger Kunsthalle, Dr. Roskamp, und schriftliche Gutachten von den Sachverständigen Meyer und Dr. Roskamp eingeholt. Wegen des Ergebnisses

wird auf die schriftliche Auskunft des Reichsinstituts für

Bd. 14

Bd. 17

Bd. 13

Bd. 18

Bd. 108

Bd. 117

Bd. 140

Bd. 213

Bd. 204

M. 208

Kriegsdokumentation vom 12.2.1962 (Bd. I Bl. 28 d.A.), die Auskünfte der Fa. Zeiss vom 11.3.65 (Bd. I Bl. 120 d.A.) und vom 25.2.1966 (Bd. II Bl. 38 d.A.), auf die schriftliche Auskunft von Dr. Roskamp vom 28.3.1966 (Bd. II Bl. 46 d.A.), das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Meyer vom 28.4.1966 (Bd. II Bl. 48 d.A.), das Gutachten von Dr. Roskamp vom 15.8.1966 (Bd. II Bl. 60 a d.A.) ~~wird~~ Bezug genommen. Ferner ist die Museumsangestellte Ingeborg Hach vernommen worden. Wegen des Ergebnisses wird auf das Protokoll vom 12.7.1965 (Bd. II Bl. 3 d.A.) Bezug genommen.

M. 76

II. Der rechtzeitig am 24. März 1959 angemeldete Rückerstattungsanspruch hatte zum größten Teil Erfolg.

M. 20

Durch die eidesstattliche Versicherung des Direktors Frings ^{und} der Firma Hoogewerff vom 1.11.61 (I 23) // die Auskunft des niederländischen staatlichen Instituts für Kriegsdokumentation vom 12.2.1962 (I 28) ist bewiesen, daß der Lift, in dem die Antragstellerin ihr Umzugsgut verpackt hatte, von Rotterdam nach Deutschland zurückgebracht und in Lübeck verwertet worden ist.

Der Lift enthielt zunächst die in der Liste der Antragstellerin vom 13.6.1939 aufgeführten Gegenstände. Diese Liste enthält zwar keinen zollamtlichen Abfertigungsvermerk, so daß die Möglichkeit nicht ganz ^{zuschliessen ist,} ~~ausgeschlossen werden kann~~ daß der Antragstellerin die Mitnahme einzelner Gegenstände nicht gestattet worden ist oder daß sie - aus welchen Gründen auch immer - einzelne dieser Gegenstände nicht mitverpackt hat. Dies ist jedoch nicht sehr wahrscheinlich, außerdem fehlen jegliche konkreten Anhaltspunkte für diese Möglichkeit, so daß von der Liste vom 13.6.1939 auszugehen ist. Die hierin

M. 76

M. 208

aufgeführten Gegenstände hatten - gemäß § 287 ZPO geschätzt - einen Wert von 18.070,-- DM. Mit dieser Schätzung ist die Kammer dem Gutachten des Sachverständigen Meyer, das auch beide Parteien dem Anspruch zugrunde legen wollen, gefolgt. Gewiß enthält das Gutachten nur ungefähre Werte. Eine genauere Schätzung ist jedoch, da die Sachen nicht mehr vorhanden sind, nicht möglich.

M. 197

M. 76

Von 13 der 16 in der Liste aufgeführten Bilder, ist unbekannt, von welchem Maler sie stammten und was sie darstellten. Die Antragstellerin hat hierüber keine Angaben mehr machen können. Da die Antragstellerin, wie noch auszuführen sein wird, 3 wertvollere Bilder besaß, in guten Vermögensverhältnissen lebte und die Bilder von ihrem wohlhabenden Onkel geschenkt erhalten hatte, kann nicht angenommen werden, daß diese Bilder völlig wertlos waren. Auf der anderen Seite fehlen jegliche konkreten Anhaltspunkte dafür, daß es sich bei diesen Bildern - ganz oder zum überwiegenden Teil - um besonders wertvolle Stücke gehandelt hätte. Die Kammer hat deshalb den Wert dieser 13 Bilder auf durchschnittlich 100,-- DM geschätzt, so daß sich ein Schadensersatzbetrag von 1.300,-- DM für die ungenannten Bilder ergibt.

M. 76

Bei der Bewertung der 3 bekannten Bilder, dem "Kellermeister" von Grützner, dem "Grunewaldsee" von Liebermann und dem "Hasen im Schnee" von Carsprzig war davon auszugehen, daß diese Bilder echt waren. Der "Hase im Schnee" ist von einer unbedeutenderen Künstlerin gemalt worden und stellte keinen besonders hohen Wert dar. Schon aus diesem Grunde ist eine Fälschung nicht sehr wahrscheinlich. Es war auch von der Echtheit des "Grunewaldsee" auszugehen. Hierfür spricht die Herkunft des Bildes von dem Onkel der Antragstellerin und die

Tatsache, daß Fälschungen nach Liebermann ausweislich des Gutachtens von Dr. Roskamp relativ selten waren. Die Echtheit dieser beiden Bilder ist vom Antragsgegner auch nicht bestritten worden.

Die Kammer hält auch für bewiesen, daß der Grützner ein Original und nicht eine Fälschung oder Kopie darstellte. Allerdings gibt es von den Werken Grützners zahllose Kopien, Reproduktionen und Fälschungen, wie sich aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Roskamp und auch aus der Aussage der Museumsangestellten Hach ergibt. Die Antragstellerin hat jedoch - das ist durch die eidesstattliche Versicherung der Zeugin Gallasch-Kahlenberg erwiesen - schon längere Zeit vor ihrer Auswanderung versucht, gerade dieses Bild mit Hilfe der Zeugin Gallasch-Kahlenberg und ihres Ehemannes ins Ausland zu schaffen, weil sie eine Versagung der Ausfuhrgenehmigung befürchtete. Dies zeigt, daß die Antragstellerin das Bild bereits damals für echt und besonders wertvoll hielt. Mit einer wertlosen Kopie hätte sie sich diese Mühe nicht gegeben. Allerdings ist die Antragstellerin nach eigenem Eingeständnis keine Kunstkennerin. Sie hatte das Bild jedoch von ihrem Onkel, der etwas von Bildern verstand, geschenkt erhalten. Dieser muß sie auch auf den Wert des Bildes aufmerksam gemacht haben, sonst wäre es nicht zu verstehen, daß die Antragstellerin sich bemüht hat, gerade dieses Bild von allen ihren Bildern aus Deutschland herauszuschuggeln.

Die 3 bekannten Bilderwaren entsprechend dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Roskamp mit 6.500,-- DM (Grützner), 5.500,-- DM (Liebermann) und 300,-- DM (Caspzig) zu bewerten.

Für die Rahmen, die diese Bilder zweifellos gehabt haben, konnte kein eigener Schadensersatzbetrag festgesetzt werden.

M. 117

Der Sachverständige hat den Wert der Bilder anhand von Preisen errechnet, die bei Auktionen für vergleichbare Bilder der betreffenden Maler gezahlt worden sind. Auf solchen Auktionen pflegen die Bilder mit dem Rahmen versteigert zu werden, so daß davon auszugehen ist, daß der Rahmen in dem geschätzten Wert mit enthalten ist. Gewiß gibt es Fälle, in denen der Rahmen, etwa weil er besonders alt oder kunstvoll gefertigt ist, einen eigenen Wert darstellt. Hierfür sind jedoch bei den 3 Bildern der Antragstellerin keine Anhaltspunkte vorhanden. Die Antragstellerin hat auch nichts hierfür vorgetragen.

Die Teppiche, die nach Behauptung der Antragstellerin in dem Lift gewesen sind, fehlen auf der von der Antragstellerin eingereichten Liste aus dem Jahr 1939. Gleichwohl ist die Mitnahme der Teppiche als bewiesen anzusehen. Die Antragstellerin hat die Nichtaufführung der Teppiche in der Liste glaubhaft damit erklärt, daß die Teppiche bei der Aufstellung der Liste gerade in der Reinigung gewesen seien. Diese letztere Angabe hat die Zeugin Weinberg in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 30.6.1964 bestätigt. Sie hat darüber hinaus bestätigt, daß die Teppiche vor der Auswanderung nicht verkauft worden seien. Dann drängt sich aber der Schluß auf, daß die Teppiche mit in den Lift gekommen sind; denn die beiden anderen Möglichkeiten - Verkauf der Teppiche noch in Deutschland oder Zurücklassen der Teppiche in Deutschland - sind sehr unwahrscheinlich. Eine Veräußerung in Deutschland wäre für die Antragstellerin unvorteilhaft gewesen, weil sie bei Mitnahme der Teppiche den vollen Wert ins Ausland bringen konnte, während sie bei der Transferrierung des Erlöses erhebliche Verluste hätte hinnehmen müssen. Auch daß sie die Teppiche - wie sie das mit ihrer Schlafzimmereinrichtung getan hat - in Deutschland zurückgelassen hat, ist un-

M. 108/
109

wahrscheinlich; denn die Teppiche stellten einen verhältnismäßig hohen Wert dar und waren bequem mitzunehmen. Die Antragstellerin hat sich offensichtlich ^{auch} nach dem Krieg, wie das Schreiben des Treuhänders der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierung vom 20.2.1949 (Hülle Bl. 50 Bd. I d.A.) zeigt, nur darum bemüht, ihr zurückgelassenes Schlafzimmer wieder zu erhalten, nicht aber auch zurückgelassene Teppiche. Den Wert der (großen) Perserteppiche hat die Kammer gemäß § 287 ZPO auf je 1.500,-- DM, den Wert der 4 Brücken auf je 500,-- DM geschätzt.

Schließlich ist auch die Mitnahme des Fotoapparates als bewiesen anzusehen. Die Kammer ist hierbei allerdings allein auf die Angaben der Antragstellerin angewiesen. Ein zusätzlicher Beweis hat nicht erbracht werden können. Die in Dresden enteignete Fa. Zeiss hat keine Unterlagen mehr. Daß die Antragstellerin den Fotoapparat zum Zwecke der Ausfuhr erworben und ihn heimlich dem Umzugsgut beigelegt hat, ist jedoch glaubhaft. Sie besaß die zum Erwerb des Apparates erforderlichen Mittel und konnte hoffen, mit der Mitnahme des Apparates einen zusätzlichen Vermögenswert ins Ausland zu schaffen. Daß der Fotoapparat in der Liste nicht aufgeführt ist, erklärt sich daraus, daß die Antragstellerin ihn nicht offiziell ausgeführt, sondern heimlich beigelegt hat. Es ist gerichtsbekannt, daß die jüdischen Auswanderer in zahlreichen Fällen - oft auch mit Erfolg - versucht haben, Gegenstände, die sie an sich nicht hätten mitnehmen dürfen oder von denen sie befürchteten, daß ihnen die Mitnahme nicht gestattet würde, heimlich beigelegt haben. Den Wert der Kamera hat die Kammer

249

Pr. 136

nach § 287 ZPO auf 500,-- DM geschätzt. Bei dieser Schätzung konnte weiteres Zubehör nicht berücksichtigt werden. Die Antragstellerin, die den Apparat lediglich als Kapitalsanlage gekauft und selbst nie fotografiert hatte, hat zwar angegeben, daß sie den Apparat mit "allem Zubehör" erworben habe. Nähere Angaben über das Zubehör hat sie jedoch nicht machen können, so daß keine sichere Grundlage dafür gegeben ist, um was für Zubehör, etwa nur eine Bereitschaftstasche oder Wechselobjektive oder sonstiges Zubehör es sich gehandelt haben könnte.

Pr. 136 ff

Schließlich war der Antragstellerin auch Ersatz für den ^{im} Liftverpackten Schmuck zuzusprechen. Daß die Antragstellerin den Schmuck besessen hat, ergibt sich aus dem 1939 erstellten Gutachten Gießel. Dieses Gutachten ist für den Oberfinanzpräsidenten (Devisenstelle) Berlin erstellt worden. Es muß im Zusammenhang mit der Ausfuhrgenehmigung erstellt worden sein, weil die Antragstellerin als polnische Staatsangehörige nicht der allgemeinen Ablieferungspflicht unterlag. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte kann auch davon ausgegangen werden, daß der Antragstellerin die Mitnahme der vom Sachverständigen Gießel als alt und getragen bezeichneten Gegenstände gestattet worden ist. Die Antragstellerin hat jedoch, wie sie selbst vorgetragen hat, nur einen Teil der im Gutachten Gießel aufgeführten Gegenstände im Lift verpackt, nämlich ein goldenes Etui mit Spiegel, eine Damenuhr mit 4 Brillanten, 1 Brosche mit Brillanten und Saphiren und ein vierteiliges Moccaservice. Sie kann ~~ihre Kosten~~ daher auch nur für diese Gegenstände Ersatz ~~verlangen~~ verlangen. ~~Den Wiederbeschaffungswert des Moccaservice,~~ Den Wiederbeschaffungswert des Moccaservice, über dessen Beschaffenheit nähere Angaben fehlen, hat die Kammer auf das doppelte des seinerzeit geschätzten Reichsmarkwertes geschätzt, nämlich auf 50,-- DM. Den Wiederbe-

250

schaffungswert der Uhr und der Brosche hat die Kammer auf je 320,-- DM, den Wiederbeschaffungswert des goldenen Etuis auf 900,-- DM geschätzt. Das entspricht dem dreifachen Wert der 1939 geschätzten Reichsmarkbeträge.

Die Entscheidung über die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Artikel 63 REG.

gez. Dr. Richter

Dr. Wohlfarth

v. Benda



Ausgefertigt:
Kiel, den 25. Juli 1967
Z. Wohlfarth Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts.